

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/11801 –

Von der EEG-Umlage befreite Firmen im Jahr 2013

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 40 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) können die Zahlungen der EEG-Umlage für stromintensive Unternehmen auf Antrag begrenzt werden. Die Begrenzung dient laut Gesetz zur Senkung der Stromkosten und damit zur Erhaltung der internationalen und intermodalen Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen. Inzwischen profitieren zahlreiche Unternehmen von der Besonderen Ausgleichsregelung, die weder im internationalen noch im intermodalen Wettbewerb stehen, so zum Beispiel die Zulieferbetriebe von McDonald's oder weite Teile der deutschen Braunkohlewirtschaft.

Mit der Novellierung des EEG zum 1. Januar 2012 wurden darüber hinaus die Voraussetzungen für Unternehmen zur Begrenzung der EEG-Umlage von 10 Gigawattstunden auf 1 Gigawattstunde Strombezug pro Jahr und Abnahmestelle und einem Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von 15 auf 14 Prozent gesenkt. Aufgrund der Ausweitung der Kriterien ist von einer erweiterten Anzahl der privilegierten Letztverbraucher auszugehen. Laut der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/10509 stieg die Zahl der Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage von 813 für das Jahr 2012 auf 2 023 Anträge für das Jahr 2013.

Am 20. Dezember 2012 verschickt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Bescheide bezüglich der Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2013. Danach – und im Rahmen der Beantwortungsfrist dieser Kleinen Anfrage – sollte es der Bundesregierung möglich sein, nähere Angaben zu den befreiten Firmen zu machen.

1. Wie viele Unternehmen mit wie vielen Abnahmestellen erhielten für das Jahr 2013 einen positiven Bescheid zur Begrenzung der EEG-Umlage?
2. Welche einzelnen Unternehmen mit welchen Abnahmestellen haben für das Jahr 2013 einen positiven Bescheid zur Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 40 ff. EEG bekommen bzw. sind im nächsten Jahr von der

EEG-Umlage teilbefreit (bitte nach Unternehmen, Abnahmestelle, Postleitzahl, Ort, Bundesland und Branche aufschlüsseln)?

3. Auf wie viele Gigawattstunden summieren sich die befreiten und teilbefreiten Strommengen im nächsten Jahr, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Entlastungssumme in Euro für die Unternehmen ein?
4. Mit wie vielen Gigawattstunden teilbefreiten Stromverbrauchs und mit welcher Entlastungssumme rechnet die Bundesregierung in den jeweiligen Entlastungsstufen nach § 41 Absatz 3 EEG für das Jahr 2013?
5. Auf welche Branchen verteilen sich im Jahr 2013 die einzelnen Fälle von unterschiedlich hohen Vergünstigungen, und welche Strommengen werden hier jeweils von der Zahlung der EEG-Umlage ausgenommen?
6. Wie hoch ist das finanzielle Entlastungsvolumen in den jeweiligen Branchen?

Die Fragen 1 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Infolge der Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung ist die Anzahl der Anträge stark angestiegen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) konnte daher bisher das Antragsverfahren auf Begrenzung der EEG-Umlage für 2013 noch nicht vollständig abschließen. Das BAFA wird alle von den Verzögerungen betroffenen Unternehmen über den Stand informieren. Die noch ausstehenden Verfahren sollen bis spätestens Ende Februar 2013 abgeschlossen werden.

Auf Grund des nicht abgeschlossenen Antragsverfahrens liegt der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 6 noch kein Ergebnis vor.

7. Welche Studien wurden von der Bundesregierung beauftragt, um Kriterien zu entwickeln, die darauf abzielen, dass nur Unternehmen durch die Besondere Ausgleichsregelung begünstigt werden, die im internationalen Wettbewerb stehen?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat folgende Vorhaben in Auftrag gegeben, die sich mit den Sonderregelungen für die stromintensive Industrie befassen:

- Ecofys Germany GmbH, „Überprüfung der aktuellen Ausnahmeregelungen für die Industrie im Bereich des EEG im Hinblick auf Treffsicherheit und Konsistenz mit anderen Ausnahmeregelungen im Energiebereich unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Strompreissituation“,
- Institut für ZukunftsEnergieSysteme gGmbH, „Evaluierung und mögliche Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Umlagebefreiung von eigenerzeugtem und -genutztem Strom im EEG“ (wissenschaftliches Vorhaben zur Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 65 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie der jährlichen Monitoringberichte gemäß § 65a EEG).

8. Welche Umgehungstatbestände sind der Bundesregierung bekannt, und welche neuen Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diese einzuschränken?

Die Regelung wurde mit der EEG-Novelle 2012 überarbeitet. Die neue Regelung wirkt sich erstmals 2013 aus. Erkenntnisse über Umgehungstatbestände

liegen der Bundesregierung daher derzeit nicht vor. Diese Frage wird im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts (siehe Antwort zu Frage 7) untersucht.

9. Steht nach Ansicht der Bundesregierung die deutsche Braunkohlewirtschaft im internationalen Wettbewerb?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/10509 wird verwiesen.

10. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Höhe der Begrenzung noch mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher vereinbar, wie es der § 40 EEG als Bedingung für die Begrenzung verlangt?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Durch die EEG-Novelle im Sommer 2011 wurde die Sonderregelung zur Begrenzung der EEG-Umlage stromintensiver Unternehmen ausgeweitet. Dadurch werden 2013 voraussichtlich etwa zweieinhalb Mal so viele Unternehmen wie bisher von der Sonderregelung profitieren können. Dennoch wird die privilegierte Strommenge auf Grund der Ausweitung nur um rund 9 Terawattstunden steigen, denn die neu hinzugekommenen Unternehmen sind im Durchschnitt deutlich kleiner und haben einen deutlich geringeren Stromverbrauch als die bisher begünstigten Unternehmen. Im Ergebnis werden die durch die Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung neu bzw. erstmals begünstigten Unternehmen die EEG-Umlage mit weniger als 0,1 Cent pro Kilowattstunde belasten. Dies entspricht den Schätzungen, die die Bundesregierung dem Gesetzentwurf als Begründung beigefügt hat und die Grundlage des Bundestagsbeschlusses über das EEG 2012 war. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass durch die Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung weder die „Ziele des Gesetzes“ gefährdet noch „die Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher“ verletzt werden.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, ob die Europäische Kommission ein Wettbewerbsverfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung einleitet, und wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, dass die Industrieausnahmen möglicherweise untersagt werden?

Der Bund der Energieverbraucher hat sich Ende 2011 mit einer Beschwerde an die Europäische Kommission gewandt, in der vorgetragen wurde, dass die Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen eine Beihilfe darstelle. Die Kommission hat die Bundesregierung gebeten hierzu Stellung zu nehmen. Ein formelles Verfahren wurde bisher nicht eingeleitet.

Die Bundesregierung hält die Beschwerde des Bundes der Energieverbraucher für unbegründet, da die Besondere Ausgleichsregelung, wie das EEG im Ganzen, nicht aus staatlichen Mitteln gewährt wird und deshalb keine Beihilfe darstellt.

